

**Liste der forstlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten und  
EG-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000-Gebieten),  
die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen**

**Bewirtschaftungshinweise für Wald-Lebensraumtypen  
und Wald-Arten in NATURA 2000-Gebieten**

- kurz: Positivliste -

**Inhalt der Positivliste**

**Inhaltsverzeichnis**

- 7. Konkrete Inhalte der Positivliste
    - A) Durchführung forstlicher Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten unter Beachtung besonderer Maßgaben gegliedert nach Arbeitsverfahren
    - B) Durchführung forstlicher Maßnahmen in bekannten Reproduktionshabitaten von ausgewählten Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie
  - 8. Glossar
- 
- Anlage 1 Zuordnung der Bestandeszieltypen zu den Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

## 7. Konkrete Inhalte der Positivliste

Nachfolgende Auflistung bezieht sich auf die Kernaufgaben der Waldbewirtschaftung. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Waldschutzbedingte forstliche Maßnahmen im Sinne § 11 ThürWaldG sind bei Beachtung des integrierten Forstschutzes aufgrund ihrer auf den Erhalt des Ökosystems gerichteten Wirkung und der in der Regel bestehenden Eilbedürftigkeit privilegiert und bedürfen keiner Anzeige an die UNB. Hiervon ausgenommen sind flächige Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich auf der Grundlage einer vorangehenden fachkundigen Begutachtung durch die Landesforstverwaltung unter besonderer Würdigung der Naturschutzaspekte erfolgen dürfen.

Auch forstliche Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten zur Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben sind ohne vorherige Anzeige an die UNB durchführbar.

Bei Maßnahmen, die im Zuge dieser Privilegierung den nachfolgend dargestellten Rahmen der pauschalen Unerheblichkeit übersteigen, wird aber im Interesse der Vertrauensbildung eine zeitnahe Information an die UNB, auch telefonisch, vor Beginn der Maßnahmen (!) empfohlen.

### A) Durchführung forstlicher Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten unter Beachtung besonderer Maßgaben gegliedert nach Arbeitsverfahren

1. **Jungwuchs- und Dickungspflege** durch Phänotypenauslese, Mischungs- u. Standraumregulierung in Beständen bis unter 7 cm mittlerer Brusthöhendurchmesser **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

→ *In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten bzw. nicht unter 70% abgesenkt.*

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

→ *In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Auerhuhn**-Vorkommen“ und „Sicherung der **Haselhuhn**-Vorkommen“ wird der Anteil der vorhandenen Weichlaubbaumarten und Straucharten in deren Kernlebensräumen (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) nicht reduziert.*

2. **Feinerschließung** durch Neuanlage von Arbeitsgassen sowie Unterhaltung/Pflege von Arbeitsgassen und Maschinenwegen zum Befahren mit Forstmaschinen bzw. durch Anlage von Seillinien **ist unbedenklich** bei Beachtung folgenden Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Der Abstand der Feinerschließungslinien führt nicht zu Arbeitsblockbreiten unter 20 m.
- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Kleinflächige Wald-Lebensräume (bis 0,1 ha) und § 18-Biotop werden nicht beeinträchtigt (die Neuanlage einer Feinerschließung in § 18-Biotop ist generell genehmigungspflichtig und erfüllt einen ausgleichspflichtigen Eingriffstatbestand nach § 6 ThürNatG).

Betr. alle FFH-Gebiete:

- In FFH-Gebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der Vorkommen des **Kammolchs** oder der **Gelbbauchunke**“ ist für jede Feinerschließungsmaßnahme in Beständen mit bekannten Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

3. **Jungbestandespflege** durch Phänotypenauslese, Mischungs- und Standraumregulierung einschließlich der Auswahl, Markierung und Förderung von Z-Bäumen in Beständen mit mittlerem Brusthöhendurchmesser von 7 cm bis unter 15 cm **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Der Einsatz von Holzerntemaschinen findet nur auf dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz statt.

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten bzw. nicht unter 70% abgesenkt.

4. **Durchforstung** durch einzelstammweise Nutzung von Bäumen zur zielgemäßen Ausformung der Bestandesstrukturen in Baumholzbeständen mit mittlerem Brusthöhendurchmesser ab 15 cm **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Der Einsatz von Holzerntemaschinen findet nur auf dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz statt.
- Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 3 m Länge) bleibt unter Beachtung arbeitssicherheitstechnischer, verkehrssicherheitstechnischer und forstschutztechnischer Aspekte mindestens im Umfang von 2 Stück/ha stehend oder liegend erhalten.

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten bzw. nicht unter 80% abgesenkt.
- In Eichen-Mischbeständen, die **Wald-Lebensraumtypen 9160** oder **9170** sind, wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche im Ober- und Zwischenstand erhalten.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Grünen Besenmooses**“ werden in Laub- und Laubmischwäldern Laubbäume mit starkem Moosbewuchs im unteren Stammbereich (bis in 4 m Höhe) belassen.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Eremiten**“ ist für jede Maßnahme in Beständen mit bekannten Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Mittelspecht**-Vorkommen“ ist in den Laub- und Laubmischwaldbeständen mit bekannten Vorkommen in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. für jede Holzerntemaßnahme (Einschlag und Rückung) ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

5. **Verjüngungsnutzung** durch einzelstamm-, trupp-, gruppen- oder horstweise Entnahme hiebsreifer Bäume zur Förderung und Begünstigung der Verjüngung **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Der Einsatz von Holzerntemaschinen findet nur auf dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz statt.
- Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 3 m Länge) bleibt unter Beachtung arbeitssicherheitstechnischer, verkehrssicherungstechnischer und forstschutztechnischer Aspekte mindestens im Umfang von 2 Stück/ha stehend oder liegend erhalten.

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen bzw. Teilflächen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird
  - der  $B^\circ$  in Beständen bzw. Teilflächen nicht unter 0,5 abgesenkt,
  - keine über 0,5 ha große zusammenhängende Räumungsfläche geschaffen,
  - der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten.
- In Eichen-Mischbeständen, die **Wald-Lebensraumtypen 9160** oder **9170** sind, wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche im Ober- und Zwischenstand erhalten.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Grünen Besenmooses**“ werden in Laub- und Laubmischwäldern Laubbäume mit starkem Moosbewuchs im unteren Stammbereich (bis in 4 m Höhe) belassen.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Eremiten**“ ist für jede Maßnahme in Beständen mit bekannten Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn**-Vorkommen“ beträgt der Verjüngungszeitraum in den Nadel- und Nadelmischwald-Beständen der Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) zur Förderung von lichtereren Strukturen und einer gut entwickelten Bodenvegetation aus Beersträuchern mindestens 30 bis 40 Jahre.
- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Ziegenmelker**-Vorkommen“ werden in den Kiefern-Verjüngungsbeständen zur Sicherung von Brutmöglichkeiten lichte Altholzstrukturen unter Berücksichtigung der Holzentwertungsentwicklung gehalten.
- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Grauspecht-, Schwarzspecht oder Mittelspecht**-Vorkommen“ werden in den Laub- und Laubmischwaldbeständen
  - in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. keine Holzerntemaßnahmen durchgeführt;
  - der vorhandene Anteil standortsheimischer Baumarten im Ober- und Zwischenstand erhalten.
- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Zwergschnäpper**-Vorkommen“ werden in den Laub- und Laubmischwaldbeständen
  - in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. keine Holzerntemaßnahmen durchgeführt;
  - der vorhandene Anteil standortsheimischer Baumarten im Ober- und Zwischenstand erhalten.

6. **Plenterhieb** in ungleichaltrigen Laub- und Laubmischwäldern durch einzelstamm-, trupp- oder gruppenweise Nutzung und Pflegemaßnahmen gleichzeitig und nebeneinander auf der gesamten Bestandesfläche **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. alle NATURA 2000-Gebiete:

- Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen.
- Der Einsatz von Holzerntemaschinen findet nur auf dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz statt.
- Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 3 m Länge) bleibt unter Beachtung arbeitssicherheitstechnischer, verkehrssicherungstechnischer und forstschutztechnischer Aspekte mindestens im Umfang von 2 Stück/ha stehend oder liegend erhalten.

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erhalten.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Grünen Besenmooses**“ werden in Laub- und Laubmischwäldern Laubbäume mit starkem Moosbewuchs im unteren Stammbereich (bis in 4 m Höhe) belassen.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der Vorkommen des **Eremiten**“ ist für jede Maßnahme in Beständen mit bekannten Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

7. **Naturverjüngung** von Beständen durch Übernahme der sich spontan oder durch gezielte Förderung eingestellten natürlichen Verjüngung der hier vorkommenden Baumarten **ist unbedenklich**.

8. **Voranbau** durch Begründung der neuen Baumgeneration unter dem Schirm des Altbestandes und **Unterbau** durch Begründung eines Unterstandes zur Stamm- und Bodenpflege im Zuge der Saat oder Pflanzung **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird ein Betriebszieltyp angestrebt, der dem jeweiligen Lebensraumtyp zugeordnet ist (siehe hierzu Anlage I).
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh**-Vorkommen“ ist für jede Voranbau-/Unterbaumaßnahmen auf Flächen mit bekannten Frauenschuh-Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn**-Vorkommen“ ist für jede Voranbau-/Unterbaumaßnahme auf den bekannten Balz- und Brutplätzen und in den Nadel- und Nadelmisch-Beständen der Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) mit gut entwickelter Beerkrautschicht als Bodenvegetation (Deckungsgrad der Beersträucher wie Heidelbeere, Preiselbeere etc. > 50%) ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

9. **Wiederaufforstung** durch Begründung des neuen Bestandes auf unbestockten Waldflächen oder stark verlichteten Waldbeständen im Zuge der Saat oder Pflanzung **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- War der Vorbestand **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I**, wird nach waldbaulicher Möglichkeit und Zweckmäßigkeit ein Betriebszieltyp angestrebt, der dem gemeldeten Lebensraumtyp zugeordnet ist (siehe hierzu Anlage I).
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh**-Vorkommen“ ist für jede Wiederaufforstungsmaßnahme auf Flächen mit bekannten Frauenschuh-Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Ziegenmelker**-Vorkommen“ oder „Sicherung der **Heidelerche**-Vorkommen“ ist für jede Wiederaufforstungsmaßnahme ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.
- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn**-Vorkommen“ werden kleinflächige Blößen in den Kernlebensräumen (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) bis 0,5 ha nicht wiederaufgeforstet.

10. **Ergänzung** von lückiger Naturverjüngung und **Nachbesserung** in lückig gewordenen Aufforstungen durch Pflanzung, ggf. auch durch Saat, **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- In Beständen, die **Wald-Lebensraumtyp nach Anhang I** sind, wird nach waldbaulicher Möglichkeit und Zweckmäßigkeit ein Betriebszieltyp angestrebt, der dem gemeldeten Lebensraumtyp zugeordnet ist (siehe hierzu Anlage 1).
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh-Vorkommen**“ ist für jede Ergänzungs-/Nachbesserungsmaßnahme auf Flächen mit bekannten Frauenschuh-Vorkommen ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn-Vorkommen**“ werden kleinflächige Naturverjüngungslücken in den Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) bis 0,5 ha nicht ergänzt.

11. **Kultursicherung** durch Zurückdrängen von konkurrierender Begleitvegetation - soweit dies ohne Einsatz von Bioziden erfolgt - **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh-Vorkommen**“ werden auf Flächen mit bekannten Frauenschuh-Vorkommen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. keine Maßnahmen durchgeführt.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung des Vorkommens der **Spanischen Flagge**“ ist für jede Kultursicherungsmaßnahme auf Flächen mit Vorkommen von Gemeiner Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder von Langblättrige Minze (*Mentha longifolia*) ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Auerhuhn-Vorkommen**“ und „Sicherung der **Haselhuhn-Vorkommen**“ wird innerhalb der Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) durch die Maßnahme der Anteil der vorhandenen Weichlaubbaumarten und Straucharten nicht reduziert.

12. **Bau und Unterhaltung von Schutzzäunen** zur Abwehr von Verbiss-, Schlag- und Fegeschäden **ist unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. Europäische Vogelschutzgebiete:

- In Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der **Auerhuhn-Vorkommen**“ und „Erhaltung der **Haselhuhn-Vorkommen**“ werden innerhalb der Kernlebensräume (=Bereiche in denen Raufußhühner vorrangig leben) Zäune nur aus Hordengattern errichtet bzw. Schutzzäune aus Draht wirksam verblendet.

13. **Einzelbaumschutz** zur Abwehr/Minimierung von Verbiss-, Schlag-, Schäl- und Fegeschäden **ist unbedenklich**.

14. **Astung von Z-Bäumen** zur Wertholzerzeugung **ist unbedenklich**.

15. **Unterhaltungsarbeiten an Forstwegen** im Bereich des Regelquerschnittes einschließlich **Grabenräumungen** sowie **Mulchen bzw. Mähen der Seitenstreifen entlang von Forstwegen** sind **unbedenklich** bei Beachtung folgender Maßgaben:

Betr. FFH-Gebiete:

- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung der **Frauenschuh-Vorkommen**“ werden an Wegeabschnitten mit bekannten Vorkommen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. keine Maßnahmen durchgeführt.
- In FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Sicherung des Vorkommens der **Spanischen Flagge**“ ist für jede Unterhaltungsmaßnahme an Wegeabschnitten mit Vorkommen von Gemeiner Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder von Langblättrige Minze (*Mentha longifolia*) ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.
- In FFH-Gebieten mit den Erhaltungszielen „Sicherung der Vorkommen des **Kammolchs** oder der **Gelbbauchunke**“ ist für jede Grabenräumungsmaßnahme an Wegeabschnitten mit bekannten Vorkommen im Zeitraum 15.02. bis 31.08. ein Anzeigeverfahren bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung erforderlich.

16. **Maßnahmen der Forstvermehrungsgutgewinnung in forstlichen Saatgutbeständen** sind **unbedenklich**.

17. **Mähen von Waldwiesen und Bergungen/Beräumungen des Mähgutes ab 15. Juli** sind **unbedenklich**.

**B) Durchführung forstlicher Maßnahmen in bekannten Reproduktionshabitaten von ausgewählten Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie**

Seeadler, Uhu

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten **sind unbedenklich** unter der Maßgabe, dass **im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen aktuell besetzt sind oder in den letzten 3 Jahren besetzt waren, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung erfolgt aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 01.01. bis 31.07. erfolgen keine forstlichen Maßnahmen im 300 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen im Vorjahr besetzt waren oder aktuell besetzt sind!

Schwarzstorch, Wanderfalke

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten **sind unbedenklich** unter der Maßgabe, dass **im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen aktuell besetzt sind oder in den letzten 3 Jahren besetzt waren, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung erfolgt aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 15.02. bis 31.08. erfolgen keine forstlichen Maßnahmen im 300 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen im Vorjahr besetzt waren oder aktuell besetzt sind!

### Rotmilan, Schwarzmilan

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten **sind unbedenklich** unter der Maßgabe, dass **im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die bekanntermaßen aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung erfolgt  
aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 01.04 bis 31.07. erfolgen keine forstlichen Maßnahmen im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die im Vorjahr bekanntermaßen besetzt waren oder aktuell besetzt sind!

### Wespenbussard

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten **sind unbedenklich** unter der Maßgabe, dass **im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Art, die bekanntermaßen aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände hinsichtlich der Raumstrukturen bzw. der Baumartenzusammensetzung erfolgt  
aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 15.04 bis 31.08. erfolgen keine forstlichen Maßnahmen im 100 m-Umkreis von Horsten** dieser Arten, die im Vorjahr bekanntermaßen besetzt waren oder aktuell besetzt sind!

### Rauhfußkauz, Sperlingskauz

- forstliche Maßnahmen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten **sind unbedenklich** unter der Maßgabe, dass **im 50 m-Umkreis von Höhlenbäumen**, die aktuell oder im Vorjahr bekanntermaßen als Fortpflanzungsstätte genutzt werden bzw. wurden, keine Veränderung des Charakters der Waldbestände erfolgt  
aber:
- während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum **vom 01.01. bis 30.06. erfolgen keine forstlichen Maßnahmen im 50 m-Umkreis von Höhlenbäumen**, die aktuell oder im Vorjahr bekanntermaßen als Fortpflanzungsstätte genutzt werden bzw. wurden!

### Auerhuhn, Haselhuhn

- In der Reproduktionszeit **vom 01.03. bis 15.07. erfolgen keine planmäßigen forstlichen Maßnahmen im 300 m-Umkreis von bekannten Balz- und Brutplätzen** dieser Arten, die im Vorjahr genutzt wurden oder aktuell genutzt werden!

## 8. Glossar

### **LINFOS**

Landschaftsinformationssystem der Thüringer Naturschutzverwaltung.

### **FoAGIS**

Geographisches Informationssystem der Thüringer Landesforstverwaltung.

### **Wald-Lebensraumtypen**

Durch vegetationsökologische / -soziologische Merkmale definierte Waldflächen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

<u>FFH-Code</u>	<u>Deutsche Bezeichnung</u>	
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	
9130	Waldmeister-Buchenwälder	
9150	Orchideeen-Kalk-Buchenwälder	
9160	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder	
9170	Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder	
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	* = Prioritärer Lebensraumtyp
*91D0	Moorwälder	
*91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	
91F0	Hartholzauenwälder mit Eiche, Ulme, Esche	
9410	Bodensaure Fichtenwälder	

### **Wald-Arten**

Hier Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im Wald haben bzw. auf Wälder als Habitate überwiegend angewiesen sind.

### **Lebensraumtypische Baumarten**

Hinweise hierzu getrennt nach Haupt-, Misch- und Begleitbaumarten geben die Steckbriefe für die Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie der TLWJF vom 8.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung. Anzumerken ist dabei, dass diese Referenzangaben auf Bestockungsverhältnisse reiferer Waldentwicklungsphasen (ältere bzw. plenterwaldartige Bestände) orientieren. Anteilsverschiebungen zwischen diesen Baumarten im Laufe der Bestandesentwicklung sind ein Element der natürlichen Walddynamik. Ebenso können infolge von Schadereignissen auch Pionierwaldstadien mit hohen Anteilen von Baumarten wie z. B. Eberesche, Aspe, Birke, Weide als Phase der nat. Walddynamik angesehen werden.

### **Arbeitgasse**

Arbeitsgassen sind baumfreie Streifen im Bestand. Im ebenen und schwach geneigten Gelände werden sie von Forstspezialmaschinen befahren (auch Rückelinien bzw. Rückegassen). An Steilhängen werden sie für die Holzbringung mittels Seilkrantechnologie benötigt und entsprechend als Seillinien oder Seiltrassen bezeichnet.

### **Maschinenweg**

Maschinenwege sind i. d. R. durch Erdarbeiten angelegte unbefestigte Wege (Erdwege), in der Regel zur Erschließung von mittelsteilen Hanglagen.

### **Trupp**

Forstliches Flächenmaß, das zur Beschreibung der Bestandesstruktur (Baumartenmischungsform) sowie der Hiebsform gebräuchlich ist (Flächen bis 3 ar Größe).

### **Gruppe**

Forstliches Flächenmaß (siehe Trupp) für Flächen von 4 ar bis 10 ar Größe.

### ***Horst***

Forstliches Flächenmaß (siehe Trupp) für Flächen von 11 ar bis 50 ar Größe.

### ***Hiebsreife***

Hiebsreif ist ein Baum mit Erreichen der Zielstärke bzw. sind Bestände, deren Bäume zu wesentlichen Teilen des Vorrates die Zielstärke bzw. die Umtriebszeit erreicht haben und die aus anderen Gründen nicht von der Verjüngungsnutzung zurück gestellt werden müssen.

### ***B° (Bestockungsgrad)***

Der Bestockungsgrad ist der Vergleich des tatsächlichen Flächen-Holzvorrates mit jenem Flächen-Holzvorrat, der gemäß einer forstlichen Ertragstafel bei Vollbestockung vorhanden sein sollte. Er ist damit ein Maß für die „Dichte“ der Bestockung;  $B^\circ=1,0$  zeigt ertragstafelkonforme Vollbestockung an,  $B^\circ=0,5$  weist darauf hin, dass der aktuelle stehende Holzvorrat der Hälfte einer ertragstafelkonformen Vollbestockung entspricht. In der Praxis wird statt des Vorrates oft die Bestandesgrundfläche ins Verhältnis zu dem in der Ertragstafel angegebenen Wert gesetzt. Da die modernen einzelbaumorientierten Behandlungsmodelle von den, den Ertragstafeln zugrunde liegenden altersklassenweisen Behandlungsmodellen mit oft mäßigem Durchforstungsgrad abweichen, sind  $B^\circ$  von 1,0 kein waldbauliches Ziel mehr. Im Staatswald liegt der anzustrebende Ziel- $B^\circ$  bei Durchforstungen entsprechend bei 0,9 bzw. 0,8!

### ***Räumung***

Entnahme des Oberstandes über einer vorhandenen und gesicherten Verjüngung auf der Hiebsfläche, um diese freizustellen.

### ***Verjüngungszeitraum***

Geplanter durchschnittlicher Zeitraum von der Einleitung bis zum Abschluss der Verjüngung.

### ***Laubwald***

Waldflächen, die im Oberstand zu über 90% mit nur einer Laubbaumart bestockt sind.

### ***Laubmischwald***

Waldflächen, die überwiegend mit Laubbaumarten bestockt sind, wobei der Anteil der Laubbaumarten (mindestens 2 mit je über 10%-Anteil) über 90% beträgt.

### ***Nadelwald***

Waldflächen, die im Oberstand zu über 90% mit nur einer Nadelbaumart bestockt sind.

### ***Nadelmischwald***

Waldflächen, die überwiegend mit Nadelbaumarten bestockt sind, wobei der Anteil der Nadelbaumarten (mindestens 2 mit je über 10%-Anteil) über 90% beträgt.

### ***Forstvermehrungsgut***

Hier Saatgut, Pflanzen, Wildlinge und Stecklinge aller dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten sowie Kontrollzeichenherkünfte.

### ***Saatgutbestand***

Waldbestände, die gemäß Forstvermehrungsgutgesetz nach äußerlich erkennbaren Qualitätskriterien ausgelesen und zur Ernte von „ausgewähltem“ forstlichem Vermehrungsgut zugelassen sind.

### ***Raumstrukturen***

Umfasst die Vertikalstrukturen (Bestandesschichten, Stufigkeit) und Horizontalstrukturen (Waldentwicklungsphasen) des Waldes.

## Anlage 1

### Zuordnung der Bestandeszieltypen zu den Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Zu beachten ist, dass die Definitionen der Bestandeszieltypen zum Teil weiter gefasst sind als die Definition der Waldlebensraumtypen.  
Die folgende Tabelle dient als Anhalt der lebensraumtypengerechten Auswahl und Modifizierung der Bestandeszieltypen.

<b>Bestandeszieltypen gemäß Arbeitsanweisung für die Forsteinrichtung in Thüringen (AFT 98)</b>			Waldlebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-RL, die durch den jeweiligen Bestandeszieltyp realisiert werden können									
Nr.	Kürzel	Name	9110	9130	9150	9160	9170	9180	91D0	91E0	91F0	9410
10	KI	Kiefern-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	--
11	KI-NB	Kiefern-Nadelbaum-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	--
12	KI-LB	Kiefern-Laubbaum-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	--
13	KI-BU	Kiefern-Buchen-Typ	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
14	SKI	Schwarzkiefern-Typ	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
30	FI	Fichten-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	X
31	FI-NB	Fichten-Nadelbaum-Typ	--	--	--	--	--	--	X	--	--	X
32	FI-LB	Fichten-Laubbaum-Typ	--	--	--	--	--	X <sup>[1]</sup>	X	--	--	X
33	FI-BU	Fichten-Buchen-Typ	--	--	--	--	--	X	--	--	--	X
34	DGL	Douglasien-Typ	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
35	TA	Tannen-Typ	X <sup>[2]</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	X <sup>[3]</sup>
43	SEI-LB	Stieleichen-Laubbaum-Typ	X <sup>[4]</sup>	X <sup>[4]</sup>	X <sup>[4]</sup>	X <sup>[5]</sup>	X <sup>[5]</sup>	X <sup>[6]</sup>	--	--	X <sup>[6]</sup>	--
44	SEI-ELB	Stieleichen-Edellaubbaum-Typ	--	--	--	X	X	X <sup>[6]</sup>	--	--	X <sup>[6]</sup>	--
45	TEI-LB	Traubeneichen-Laubbaum-Typ	--	--	--	X <sup>[5]</sup>	X <sup>[5]</sup>	X <sup>[5]</sup>	--	--	--	--
46	TEI-BU	Traubeneichen-Buchen-Typ	X	X	X	--	--	--	--	--	--	--
50	BU	Buchen-Typ	X	X	X	--	--	--	--	--	--	--
51	BU-NB	Buchen-Nadelbaum-Typ	X	X	--	--	--	X <sup>[7]</sup>	--	--	--	--
52	BU-FI	Buchen-Fichten-Typ	X	X	--	--	--	X <sup>[7]</sup>	--	--	--	--
54	BU-ELB	Buchen-Edellaubbaum-Typ	X	X	X	--	--	X	--	--	--	--
63	ELB	Edellaubbaum-Typ	--	--	--	--	--	X	--	X <sup>[8]</sup>	X	--
72	ER	Erlen-Typ	--	--	--	--	--	--	X	X	--	--
91	NB-SZ	Sonderzieltyp Nadelbaumarten	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
92	LB-SZ	Sonderzieltyp Laubbaumarten	--	--	--	--	--	--	X <sup>[9]</sup>	X <sup>[10,11]</sup>	--	--

#### Erläuterungen der Fußnoten:

[1] nur der FI-ELB-Typ

[2] wenn TA und BU mit gleichen Anteilen verjüngt werden

[3] wenn TA und FI mit gleichen Anteilen verjüngt werden

[4] nur der EI-BU-Typ

[5] nur der SEI-LI-HBU-Typ (EI-LI-HBU-Typ)

[6] wenn ES oder UL als Mischbaumarten eingebracht werden

[7] nur wenn BAH oder BUL als Mischbaumarten eingebracht werden

[8] wenn ES = Hauptbaumart (HBA)

[9] nur der WLB-Typ und wenn (M)BI als HBA geplant

[10] nur der WLB-Typ und wenn WEI als HBA geplant

[11] nur der PA-Typ und wenn WEI als Mischbaumart geplant